Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1996)

Rubrik: Nr. 10, 23. Oktober 1996

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 10 23. Oktober 1996

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96–64	Verordnung über Bewirt- schaftungsbeiträge (Änderung)	910.211
96–65	Verordnung über den Erwerb des Kindergärtnerinnen- und Kinder- gärtnerpatentes des Kantons Bern im deutschsprachigen Kantonsteil (Änderung)	430.211.311
96–66	Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV)	426.221
96–67	Reglement für die Anerkennung der Diplome in bildender Kunst	439.181.3
96–68	Direktionsverordnung über die landwirtschaftliche Meisterprüfung	915.112
96–69	Einführungsverordnung zum Bundes- gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EV GIG)	152.072
96–70	Dekret über das Interregionale Fort- bildungszentrum in Tramelan (IFZ)	435.311

7. August 1996

Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Oktober 1982 über Bewirtschaftungsbeiträge wird wie folgt geändert:

Art.4 ¹Unverändert.

2	Er beträgt je Tier für:	Fr.
a	Kühe auf Sömmerungsbetrieben und Sömmerungswei-	
	den	115.—
b	Kühe auf angrenzenden Gemeinschaftsweiden	65. —
C	Zuchtstiere über 1jährig, Mutter-, Ammen- und Galtkühe .	65. —
d	Rinder und Ochsen, 1–3jährig	35.—
e	Kälber ½–1jährig	15.—
f	Pferde, Esel, Maultiere, über 3jährig	45.—
g	Pferde, Esel, Maultiere bis 3jährig	20.—
h	Milchziegen und Milchschafe (Ziegen und Schafe, die	
	während der Sömmerungsdauer regelmässig gemolken	
	werden)	20.—
i	übrige Ziegen	3.50
k	übrige Schafe	3.50

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 7. August 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Lauri

Der Staatsschreiber: Nuspliger

150 BAG 96-64

7. August 1996

Verordnung über den Erwerb des Kindergärtnerinnenund Kindergärtnerpatentes des Kantons Bern im deutschsprachigen Kantonsteil (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Erziehungsdirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 2. November 1988 über den Erwerb des Kindergärtnerinnen- und Kindergärtnerpatentes des Kantons Bern im deutschsprachigen Kantonsteil wird wie folgt geändert:

Einreichen der Erfahrungsnoten und -beurteilungen

- **Art. 6** ¹Die Erfahrungsnoten bzw. -beurteilungen sind vor der Prüfung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Patentprüfungskommission aufgelistet und von der Seminardirektorin oder vom Seminardirektor unterzeichnet einzureichen.
- ² Die Erfahrungsnoten bzw. -beurteilungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten vor Prüfungsbeginn zu eröffnen.

Prüfungsart, Prüfungsdauer **Art.8** ¹In den Patentfächern werden die Kandidatinnen und Kandidaten wie folgt geprüft:

Prüfungsfach

Prüfungsart

Prüfungsdauer

1. bis 6. unverändert

7. Kindergartenführung

praktisch

1 Std. inkl. Gespräch von etwa 15 Min.

² Unverändert.

Prüfung in Kindergartenführung **Art. 13** ¹Die praktische Prüfung in Kindergartenführung findet in der Regel im Rahmen eines zusammenhängenden Praktikums statt. Die Examinatorin oder der Examinator teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin mindestens fünf Tage im voraus schriftlich mit. Der Halbtag, an welchem geprüft wird, ist schriftlich zu planen. Thema und Stoff wählen die Kandidatinnen und Kandidaten selbständig, entsprechend ihrer Arbeitsplanung und in Bezug auf den Stand des Gesamtthemas im Praktikum, aus.

151 BAG 96–65

² Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch die Examinatorin oder den Examinator und die Expertin oder den Experten nach einem der Unterrichtsarbeit folgenden Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und nach Anhören der Praktikumslehrkraft.

Hilfsmittel, Prüfungsbetrug Art. 14 ¹Die Expertin oder der Experte und die Examinatorin oder der Examinator entscheiden gemeinsam, welche Hilfsmittel in den schriftlichen Prüfungen verwendet werden dürfen.

^{2 bis 6} Unverändert.

Beurteilung

Art. 15 ¹Mit Ausnahme des Faches Kindergartenführung werden in den Patentfächern die Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten mit ganz- oder halbzahligen Noten bewertet. 6 bis 4 sind die Noten für genügende Leistungen; mit den Noten 3½ bis 1 werden ungenügende Leistungen bewertet.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Im Patentfach Kindergartenführung wird die Leistung mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Bei Uneinigkeit entscheidet die Expertin oder der Experte.

Patentnoten und -beurteilungen, Erfahrungsnoten und -beurteilungen Art. 16 ¹In den mit Noten beurteilten Fächern wird die Patentnote gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote, gerundet auf eine ganz- oder halbzahlige Note.

^{2 und 3} Unverändert.

- ⁴ Im Fach Kindergartenführung ergibt sich die Patentbeurteilung aus der Erfahrungs- und der Prüfungsbeurteilung. Lautet eine der beiden Beurteilungen «nicht bestanden» bzw. «Ziele gesamthaft nicht erreicht», entscheiden Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte in einer Gesamtwürdigung gemeinsam über die Patentbeurteilung. Bei Uneinigkeit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Patentprüfungskommission.
- Die Erfahrungsbeurteilung stützt sich auf die Zeugnisbeurteilungen im 4. und 5. Semester und auf die Beurteilung des letzten Semesters bis vor der Prüfung.

Zusammenstellung der Ergebnisse

- Art. 17 ¹Die Examinatorinnen oder die Examinatoren und die Expertinnen oder Experten tragen das Prüfungsergebnis und die ermittelte Patentnote bzw. -beurteilung in ein Formular ein und bestätigen die Richtigkeit der Eintragung mit ihrer Unterschrift.
- ² Unverändert.

Bestehen der Prüfung Art. 19 Die Patentprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a unverändert,
- b im Fach Kindergartenführung bestanden hat und
- c unverändert.

Wiederholung der Prüfung

- Art. 20 ¹Die Patentprüfung kann einmal wiederholt werden und zwar nach einem Jahr. Die Patentprüfungskommission entscheidet auf Antrag des Seminars, welche Ausbildungsteile zu wiederholen bzw. welche Arbeiten noch zu leisten sind. Dabei werden, unter Vorbehalt von Absatz 2, für dieses Jahr neue Erfahrungsnoten erworben.
- ² Kandidatinnen und Kandidaten, welche im Fach Kindergartenführung bestanden haben, können ohne Wiederholung eines Schuljahres bzw. einzelner Ausbildungsteile die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholen. Die früher erworbenen Erfahrungsnoten werden übernommen.

II.

Die Verordnung vom 18. Januar 1989 über den Erwerb des Kindergärtnerinnen- und Kindergärtnerpatentes an der Ecole normale de Bienne wird wie folgt geändert:

Einreichen der Erfahrungsnoten und -beurteilungen

- Art. 7 ¹Die Erfahrungsnoten und die Erfahrungsbeurteilung in der Lehrpraxis sind vor Prüfungsbeginn der Präsidentin oder dem Präsidenten aufgelistet und von der Seminardirektorin oder dem Seminardirektor unterzeichnet einzureichen.
- Die Erfahrungsnoten und die Erfahrungsbeurteilung sind den Kandidatinnen und Kandidaten vor Prüfungsbeginn zu eröffnen. Sofern die Prüfung der Lehrpraxis im Rahmen eines Praktikums durchgeführt wird, erfolgt die Eröffnung der Erfahrungsbeurteilung in diesem Fach erst nach Abschluss des Praktikums.

Prüfungsfächer

Art.9 1 und 2 Unverändert.

³ Die Patentnoten und die Patentbeurteilung im Fach Lehrpraxis werden gemäss den Bestimmungen von Artikel 17 ermittelt.

Durchführung der schriftlichen und praktischen Prüfungen **Art. 12** ¹Die Aufgaben für die schriftlichen und die praktischen Prüfungen müssen der Expertin oder dem Experten zur Genehmigung unterbreitet werden. Können sich Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte nicht einigen, so entscheidet die Hauptexpertin oder der Hauptexperte oder, sofern keine Hauptexpertin oder kein Hauptexperte bezeichnet oder diese bzw. dieser persönlich beteiligt ist, eine bzw. ein durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Patentprüfungskommission zu bestimmende neutrale Fachexpertin bzw. bestimmender neutraler Fachexperte über die Wahl der Aufgaben.

430.211.311

Expertin oder Experte und Examinatorin oder Examinator entscheiden gemeinsam, welche Hilfsmittel in den Prüfungen verwendet werden dürfen.

- ³ Die Examinatorin oder der Examinator korrigiert die Arbeiten und unterbreitet sie der Expertin oder dem Experten. Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte setzen die Noten gemeinsam fest.
- 4 Unverändert.

Durchführung der mündlichen Prüfungen

- Art. 13 ¹Die Examinatorin oder der Examinator vereinbart mit der Expertin oder dem Experten die Art der Durchführung der mündlichen Prüfung.
- Wenn die Examinatorin oder der Examinator und die Expertin oder der Experte dies als zweckmässig erachten, so können sich die Kandidatinnen und Kandidaten während höchstens 15 Minuten vor der mündlichen Prüfung unter Aufsicht vorbereiten; die dabei gemachten Notizen dürfen an der Prüfung verwendet werden.

^{3 bis 5} Unverändert.

Durchführung der Prüfung im Fach «Pratique professionnelle»

- **Art. 14** ¹Die Prüfung im Fach «Pratique professionnelle» findet in der Regel im Rahmen eines zusammenhängenden Praktikums statt. Die Examinatorin oder der Examinator und die Expertin oder der Experte besuchen die Kandidatin oder den Kandidaten während des Praktikums. Sie legen in Absprache mit der Praktikumslehrkraft den Tag und Zeitpunkt der Prüfung fest und teilen den Termin der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens fünf Tage vor der Prüfung mit. Thema und Stoff sind bestimmt von der Arbeitsplanung und dem ordentlichen Stundenplan der Praktikumsklasse. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihre bzw. seine Vorbereitungsarbeiten schriftlich festzuhalten.
- Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch die Examinatorin oder den Examinator und die Expertin oder den Experten nach einem der Unterrichtsarbeit folgenden Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und nach Anhören der Praktikumslehrkraft. Bei der Beurteilung ziehen die Prüfenden die Arbeitsplanung, die Vorbereitungsarbeiten und die Unterrichtsgestaltung gemäss Arbeitsplan der Klasse mit ein.

Beurteilung

Art. 16 ¹Mit Ausnahme des Faches «Pratique professionnelle» werden die Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten mit ganz- oder halbzahligen Noten bewertet. 6 bis 4 sind die Noten für genügende Leistungen; mit den Noten 3½ bis 1 werden ungenügende Leistungen bewertet.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Im Patentfach «Pratique professionnelle» wird die Prüfungsleistung mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Bei Uneinigkeit entscheidet die Expertin oder der Experte.

Patentnoten und -beurteilungen, Erfahrungsnoten und -beurteilungen Art. 17 ¹In den mit Noten beurteilten Patentfächern wird die Patentnote gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote, gerundet auf eine ganz- oder halbzahlige Note.

^{2 bis 4} Unverändert.

- Im Fach «Pratique professionnelle» ergibt sich die Patentbeurteilung aus der Erfahrungs- und der Prüfungsbeurteilung. Lautet eine der beiden Beurteilungen «nicht bestanden» bzw. «Ziele gesamthaft nicht erreicht», entscheiden Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte in einer Gesamtwürdigung gemeinsam über die Patentbeurteilung. Bei Uneinigkeit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Patentprüfungskommission.
- ⁶ Die Erfahrungsbeurteilung stützt sich auf die Beurteilungen der drei letzten Zeugnisse.

Zusammenstellung der Ergebnisse Art. 18 Die Examinatorinnen oder Examinatoren und die Expertinnen oder Experten tragen das Prüfungsergebnis und die ermittelte Patentnote bzw. -beurteilung in ein Formular ein und bestätigen die Richtigkeit der Eintragung mit ihrer Unterschrift.

Bestehen der Prüfung

- Art.20 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a unverändert,
- b im Fach «Pratique professionnelle» mit «bestanden» beurteilt worden ist;
- c unverändert.

Wiederholung der Prüfung

- Art. 21 ¹Die Patentprüfung kann einmal wiederholt werden und zwar nach einem Jahr. Die Patentprüfungskommission entscheidet auf Antrag des Seminars, welche Ausbildungsteile zu wiederholen bzw. welche Arbeiten noch zu leisten sind. Dabei werden, unter Vorbehalt von Absatz 3, für dieses Jahr neue Erfahrungsnoten erworben.
- ² Kandidatinnen und Kandidaten, welche im Fach «Pratique professionnelle» bestanden haben, können ohne Wiederholung eines Schuljahres bzw. einzelner Ausbildungsteile die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholen. Die früher erworbenen Erfahrungsnoten werden übernommen.

3 und 4 Unverändert.

111.

Die Verordnung vom 29. Januar 1986 über die Beurteilung und die Promotion der Schüler/innen an der Abteilung für Kindergärtner/innen der Ecole normale de Bienne wird wie folgt geändert:

Zeugniseintrag

Art.9 ¹Die Leistungen werden wie folgt beurteilt und ins Zeugnis eingetragen:

- a In den Promotionsfächern gemäss Artikel 8 werden mit Ausnahme des Faches «Pratique professionnelle» Noten gesetzt.
- b Unverändert.
- c Im Fach «Pratique professionnelle» werden die Leistungen mit «Ziele gesamthaft erreicht» bzw. «Ziele gesamthaft nicht erreicht» bewertet. Werden mehrere Beurteilungen gesetzt, sind diese zu einer Beurteilung «Ziele gesamthaft erreicht» bzw. «Ziele gesamthaft nicht erreicht» zusammenzufassen.

^{2 und 3} Unverändert.

Leistungsbeurteilung

- **Art. 11** ¹Für die Beurteilung der Gesamtleistung am Ende jedes Semesters sind die gemäss Artikel 9 gesetzten Zeugnisnoten bzw. -beurteilungen massgebend; die übrigen Vermerke werden nicht in die Beurteilung einbezogen.
- Die Gesamtleistung ist ungenügend, wenn
- a die Zeugnisnoten nicht mindestens einen Durchschnitt von 4,0 ergeben;
- b eine Zeugnisnote unter 4 liegt und das Fach «Pratique professionnelle» mit «Ziele gesamthaft nicht erreicht» bewertet wurde;
- c die Zeugnisnoten in zwei Fächern unter 4 liegen, sofern eine der Noten unter 3½ liegt;
- d die Zeugnisnote in einem Fach unter 3 liegt.

IV.

Die Verordnung vom 8. Mai 1984 über die Beurteilung und die Promotion der Schüler an den Primarlehrerseminaren wird wie folgt geändert:

Zeugniseintrag

- **Art.8** ¹Die Leistungen werden wie folgt beurteilt und ins Zeugnis eingetragen:
- a In den Fächern, die gemäss der Verordnung über den Erwerb des Primarlehrerpatentes als Patentfächer gelten, werden Noten gesetzt. Von dieser Regelung gelten folgende Ausnahmen:
 - 1. und 2. unverändert
 - 3. Im Fach Lehrpraxis werden die Leistungen mit «Ziele gesamthaft erreicht» bzw. «Ziele gesamthaft nicht erreicht» bewertet. Werden mehrere Beurteilun-

gen gesetzt, sind diese zu einer Beurteilung «Ziele gesamthaft erreicht» bzw. «Ziele gesamthaft nicht erreicht» zusammenzufas-

b Unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

V.

Die Verordnung vom 15. April 1981 über den Erwerb des Primarlehrerpatentes des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Schlussprüfung deutschsprachig, Patentfächer

Art. 11 ¹An den deutschsprachigen Seminaren werden in der zweiten Teilprüfung folgende Patentfächer geprüft:

Prüfungsfach

Prüfungsart

Prüfungsdauer

1. unverändert

2. Lehrpraxis

praktisch

Besuch im Schlusspraktikum während 2 Lektionen inkl. Gespräch von etwa 15 Min.

3. bis 5. unverändert.

^{2 bis 5} Unverändert.

Schlussprüfung französischsprachig, Patentfächer

Art. 12 ¹Am französischsprachigen Seminar werden in der zweiten Teilprüfung folgende Patentfächer geprüft:

Prüfungsfach

Prüfungsart

Prüfungsdauer

1. Pratique de l'enseignement

praktisch

Besuch im

Schlusspraktikum während 2 Lektionen inkl. Gespräch von etwa

15 Min.

2. bis 5. unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

Bestehen der Schlussprüfung **Art. 13** Die zweite Teilprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. in den für diese Prüfung massgebenden, mit Noten beurteilten Patentfächern einen Patentnotendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat und dabei

- 2. unverändert
- 3. im Fach Lehrpraxis mit «bestanden» beurteilt worden ist.

Wiederholung der Schlussprüfung **Art. 14** ¹Die zweite Teilprüfung kann einmal wiederholt werden und zwar nach Wiederholung eines Schuljahres am Seminar. In der Prüfungswiederholung wird in den gleichen Fächern geprüft wie an der ersten Schlussprüfung. Frühere Erfahrungsnoten werden übernommen, soweit nicht durch die Wiederholung neue erworben worden sind. Sofern die Kandidatin oder der Kandidat in der Lehrpraxis mit «bestanden» beurteilt worden ist, kann er die Prüfung ohne Wiederholung eines Schuljahres spätestens innerhalb zweier Jahre im Rahmen der ausserordentlichen Patentprüfung ablegen.

^{2 und 3} Unverändert.

Einreichen der Erfahrungsnoten bzw. -beurteilungen

- **Art. 17** ¹Die Erfahrungsnoten bzw. -beurteilungen sind vor Prüfungsbeginn der Präsidentin oder dem Präsidenten der Patentprüfungskommission aufgelistet und von der Seminardirektorin oder vom Seminardirektor unterzeichnet einzureichen.
- Die Erfahrungsnoten sind den Kandidatinnen und Kandidaten vor Prüfungsbeginn zu eröffnen. Sofern die Prüfung in der Lehrpraxis im Rahmen eines Praktikums durchgeführt wird, erfolgt die Eröffnung der Erfahrungsbeurteilung in diesem Fach erst nach Abschluss des Praktikums.

Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Prüfung im Fach Lehrpraxis

- **Art.21** ¹Die Examinatorin oder der Examinator vereinbart mit der Expertin oder dem Experten die Art der Durchführung der mündlichen Prüfung.
- Wenn die Examinatorin oder der Examinator und die Expertin oder der Experte dies als zweckmässig erachten, so können sich die Kandidatinnen und Kandidaten während höchstens 15 Minuten vor der mündlichen Prüfung unter Aufsicht vorbereiten; die dabei gemachten Notizen dürfen an der Prüfung verwendet werden.
- ³ Mündliche Prüfungen werden von der Examinatorin oder vom Examinator in Gegenwart der Expertin oder des Experten abgenommen. Diese bzw. dieser hat das Recht, ergänzende Fragen zu stellen.
- ⁴ Während der mündlichen Prüfung sind Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte ständig anwesend. Die Expertin oder der Experte ist für die Einhaltung der Prüfungszeiten besorgt. Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte müssen ihre Noten begründen können.
- Die Prüfung im Fach Lehrpraxis findet im Rahmen eines längeren, zusammenhängenden Praktikums statt. Die Examinatorin oder der Examinator und die Expertin oder der Experte besuchen gemeinsam

die Kandidatin oder den Kandidaten während des Praktikums. Die Examinatorin oder der Examinator legt in Absprache mit der Expertin oder dem Experten Tag und Zeitpunkt der Prüfung fest und teilt den Termin der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens fünf Tage im voraus schriftlich mit. Die Einheit ist von der Kandidatin oder vom Kandidaten schriftlich zu planen. Bei der Beurteilung werden Arbeitsplanung und Vorbereitungsarbeiten sowie die Unterrichtsgestaltung gemäss Stunden- bzw. Wochenarbeitsplan der Klasse einbezogen. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch die Examinatorin oder den Examinator und die Expertin oder den Experten nach einem der Unterrichtsarbeit folgenden Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und nach Anhören der Praktikumslehrkraft.

- 6 Unverändert.
- Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Dauer von Gruppenprüfungen richtet sich nach der Zahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten. Bei Gruppenprüfungen dauert die Prüfungszeit 20 Min. pro Kandidatin oder Kandidat; eine Prüfungsgruppe umfasst höchstens 3 Kandidatinnen und Kandidaten. Über die Prüfungsart (Gruppen- oder Einzelprüfung) entscheidet die Patentprüfungskommission auf Antrag des Seminars.

Prüfungsbeurteilung Art. 23 ¹Mit Ausnahme des Faches Lehrpraxis werden in den Patentfächern die Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten mit ganz- oder halbzahligen Noten bewertet. 6 bis 4 sind die Noten für genügende Leistungen; mit den Noten 3½ bis 1 werden ungenügende Leistungen bewertet.

^{2 und 3} Unverändert.

Im Patentfach Lehrpraxis wird die Leistung mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Bei Uneinigkeit entscheidet die Expertin oder der Experte.

Patentnoten bzw. -beurteilungen, Erfahrungsnoten bzw. -beurteilungen Art. 24 ¹In den mit Noten beurteilten Fächern wird die Patentnote gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote, gerundet auf eine ganz- oder halbzahlige Note.

^{2 bis 4} Unverändert.

- Im Fach Lehrpraxis ergibt sich die Patentbeurteilung aus der Erfahrungs- und Prüfungsbeurteilung. Lautet eine der beiden Beurteilungen «nicht bestanden» bzw. «Ziele gesamthaft nicht erreicht», entscheiden Examinator und Experte in einer Gesamtwürdigung gemeinsam über die Patentbeurteilung. Bei Uneinigkeit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Patentprüfungskommission.
- ⁶ Die Erfahrungsbeurteilung stützt sich auf die Beurteilungen in den beiden letzten Zeugnissen.

Zusammenstellung der Ergebnisse **Art.25** Die Examinatorinnen und Examinatoren tragen das Prüfungsergebnis und die ermittelte Patentnote bzw. -beurteilung in ein Formular ein und bestätigen die Richtigkeit der Eintragung mit ihrer Unterschrift.

Prüfungsergebnisse

Art. 26 1 bis 3 Unverändert.

- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Patentprüfungskommission bestätigt den Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, schriftlich die Noten bzw. Beurteilungen und macht auf das Beschwerderecht aufmerksam.
- 5 Unverändert.

VI.

Die Verordnung vom 8. Oktober 1986 über die Aufnahme sowie über die Beurteilung und die Promotion der Schüler/innen an der Abteilung für Haushaltungslehrer/innen der Ecole normale de Bienne wird wie folgt geändert:

Zeugniseintrag

Art.20 ¹Die Leistungen werden wie folgt beurteilt und ins Zeugnis eingetragen:

- 1. In den Patentfächern werden mit Ausnahme des Faches «Pratique de l'enseignement» Noten gesetzt. Davon ausgenommen werden bis und mit dem siebenten Ausbildungssemester die Fächer «Psychologie» und «Pédagogie et sociologie de l'éducation», für die der Vermerk «Unterricht besucht» eingetragen wird.
- 2. Unverändert.
- 3. Im Fach «Pratique de l'enseignement» werden die Leistungen mit «Ziele gesamthaft erreicht» bzw. «Ziele gesamthaft nicht erreicht» bewertet. Werden mehrere Beurteilungen gesetzt, sind diese zu einer Beurteilung «Ziele gesamthaft erreicht» bzw. «Ziele gesamthaft nicht erreicht» zusammenzufassen.

² und ³ Unverändert.

Leistungsbeurteilung im 2.-6. Ausbildungssemester

- Art.22 ¹Für die Beurteilung der Gesamtleistung jeweils am Ende des zweiten bis sechsten Semesters sind die gemäss Artikel 20 gesetzten Zeugnisnoten bzw. -bewertungen massgebend; nicht in diese Beurteilung einbezogen werden die andern gemäss Artikel 20 anstelle der Noten gesetzten Vermerke.
- ² Die Gesamtleistung ist ungenügend, wenn
- die Zeugnisnoten nicht mindestens einen Durchschnitt von 4,0 ergeben;
- 2. die Zeugnisnoten in zwei Fächern unter 4 liegen, sofern eine der Noten unter 3½ liegt;
- 3. die Zeugnisnote in einem Fach unter 3 liegt.

VII.

Die Verordnung vom 3. August 1988 über den Erwerb des Lehrpatentes für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer des Kantons Bern an der Ecole normale de Bienne wird wie folgt geändert:

Patentfächer der Schlussprüfung Art. 11 1 und 2 Unverändert.

³ Die Patentnoten bzw. -beurteilungen werden gemäss den Bestimmungen von Artikel 24 ermittelt.

Bestehen der zweiten Teilprüfung

- **Art. 12** ¹Die zweite Teilprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a einen Patentnotendurchschnitt von 4,0 erreicht hat und im Fach «Pratique de l'enseignement» mit «bestanden» beurteilt worden ist;
- b unverändert.
- ² Unverändert.

Einreichen der Erfahrungsnoten

- **Art. 17** ¹Die Erfahrungsnoten und die Erfahrungsbeurteilung sind vor Prüfungsbeginn der Präsidentin oder dem Präsidenten aufgelistet und von der Seminardirektorin oder dem Seminardirektor unterzeichnet einzureichen.
- ² Die Erfahrungsnoten und die Erfahrungsbeurteilung sind den Kandidatinnen und Kandidaten vor Prüfungsbeginn zu eröffnen. Sofern die Prüfung der Lehrpraxis im Rahmen eines Praktikums durchgeführt wird, erfolgt die Eröffnung der Erfahrungsbeurteilung in diesem Fach erst nach Abschluss des Praktikums.

Durchführung der mündlichen Prüfung und der Prüfung im Fach «Pratique de l'enseignement»

- Art.21 ¹Die Examinatorin oder der Examinator vereinbart mit der Expertin oder dem Experten die Art der Durchführung der mündlichen Prüfung.
- Wenn die Examinatorin oder der Examinator und die Expertin oder der Experte dies als zweckmässig erachten, so können sich die Kandidatinnen und Kandidaten während höchstens 15 Minuten vor der mündlichen Prüfung unter Aufsicht vorbereiten; die dabei gemachten Notizen dürfen an der Prüfung verwendet werden.
- Mündliche Prüfungen werden von der Examinatorin oder vom Examinator in Gegenwart der Expertin oder des Experten abgenommen. Diese bzw. dieser hat das Recht, ergänzende Fragen zu stellen.
- ⁴ Während der mündlichen Prüfung sind Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte ständig anwesend. Die Expertin oder der Experte ist für die Einhaltung der Prüfungszeit besorgt. Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte müssen ihre Noten begründen können.

⁵ Die Prüfung in der «Pratique de l'enseignement» findet im Rahmen eines zusammenhängenden Praktikums statt. Die Examinatorin oder der Examinator und die Expertin oder der Experte besuchen die Kandidatin oder den Kandidaten während des Praktikums. Sie legen in Absprache mit der Praktikumslehrkraft den Tag und Zeitpunkt der Prüfung fest und teilen den Termin der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens fünf Tage vor der Prüfung mit. Thema und Stoff sind bestimmt von der Arbeitsplanung und dem ordentlichen Stundenplan der Praktikumsklasse. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihre bzw. seine Vorbereitungsarbeiten schriftlich festzuhalten. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch die Examinatorin oder den Examinator und die Expertin oder den Experten nach einem der Unterrichtsarbeit folgenden Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und nach Anhören der Praktikumslehrkraft. Bei der Beurteilung ziehen sie die Arbeitsplanung, die Vorbereitungsarbeiten und die Unterrichtsgestaltung gemäss Arbeitsplan der Klasse mit ein.

6 Unverändert.

Beurteilung

Art.23 ¹Mit Ausnahme des Faches «Pratique de l'enseignement» werden die Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten mit ganz- oder halbzahligen Noten bewertet. 6 bis 4 sind die Noten für genügende Leistungen; mit den Noten 3½ bis 1 werden ungenügende Leistungen bewertet.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Im Patentfach «Pratique de l'enseignement» wird die Prüfungsleistung mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Bei Uneinigkeit entscheidet die Expertin oder der Experte.

Patentnoten und -beurteilungen, Erfahrungsnoten und -beurteilungen Art. 24 ¹In den mit Noten beurteilten und geprüften Patentfächern wird die Patentnote gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote, gerundet auf eine ganz- oder halbzahlige Note.

^{2 bis 4} Unverändert.

- Im Fach «Pratique de l'enseignement» ergibt sich die Patentbeurteilung aus der Erfahrungs- und der Prüfungsbeurteilung. Lautet eine der beiden Beurteilungen «nicht bestanden» bzw. «Ziele gesamthaft nicht erreicht», entscheiden Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte in einer Gesamtwürdigung gemeinsam über die Patentbeurteilung. Bei Uneinigkeit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Patentprüfungskommission.
- ⁶ Die Erfahrungsbeurteilung stützt sich auf die Beurteilungen der beiden letzten Zeugnisse. Weist eines der beiden Zeugnisse die Bewertung «Ziele gesamthaft nicht erreicht» auf, entscheidet die Seminardi-

rektorin oder der Seminardirektor, nach Anhören des Kollegiums, über die Erfahrungsbeurteilung.

Eintragung der Noten und Beurteilungen **Art.25** Die Examinatorinnen und Examinatoren und die Expertinnen und Experten tragen das Prüfungsergebnis und die ermittelte Patentnote bzw. -beurteilung in ein Notenformular ein und bestätigen die Richtigkeit der Eintragung mit ihrer Unterschrift.

Prüfungsergebnisse, Zeugnis Art. 26 1 bis 3 Unverändert.

Die Eröffnung des Prüfungsresultates erfolgt schriftlich unter Hinweis auf das Beschwerderecht. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Prüfungskommission und von der Seminardirektorin oder dem Seminardirektor unterzeichnetes Zeugnis mit den erreichten Patentnoten bzw. -beurteilungen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnete Bestätigung der erzielten Noten bzw. Beurteilungen.

⁵ Unverändert.

VIII.

Diese Änderungen treten am 1. November 1996 in Kraft. Sie gelten erstmals

- a für den Patentierungsjahrgang 1997 an den deutschsprachigen Seminaren:
- b für den Patentierungsjahrgang 1998 an der Ecole normale de Bienne.

Bern, 7. August 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Lauri

Der Staatsschreiber: Nuspliger

426,221

14. August 1996

Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Ortsund Landschaftsbilder (OLKV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Artikel 144 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985

beschliesst:

Aufgaben

- **Art. 1** ¹Die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) berät den Regierungsrat, die Justiz-, Gemeindeund Kirchendirektion und die Baubewilligungsbehörden in Fragen der Ästhetik.
- Sie nimmt Stellung zu den ihr unterbreiteten Geschäften in bezug auf die ästhetischen Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbilder.
- ³ Durch Vermittlung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können ihr auch Geschäfte anderer Direktionen unterbreitet werden.

Organisation, Zusammensetzung

- Art. 2 ¹Die Kommission ist in vier Gruppen gegliedert, welche jeweils die in den vier Kreisen anfallenden Geschäfte behandeln.
- ² Sie besteht aus der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten, den Präsidentinnen und Präsidenten der vier Gruppen und weiteren vier bis sechs Mitgliedern pro Gruppe. Sie werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ³ Die Präsidentinnen und Präsidenten können nach Bedarf durch das Kommissionssekretariat weitere Personen zu den Sitzungen und für die Geschäftsbehandlung beiziehen.

Verfahren, Sekretariat

- **Art. 3** ¹Die zu behandelnden Geschäfte werden durch das Kommissionssekretariat den Präsidentinnen und Präsidenten zugewiesen.
- ² Zur Beschlussfassung im erstinstanzlichen Verfahren müssen mindestens zwei Gruppenmitglieder anwesend sein. Hat ein Geschäft auf das Orts- und Landschaftsbild nur geringe Auswirkungen, kann die Präsidentin oder der Präsident den Beschluss ohne Beizug von Gruppenmitgliedern fassen.
- ³ Bilden Geschäfte, zu denen eine Gruppe im erstinstanzlichen Verfahren Stellung genommen hat, Gegenstand eines oberinstanzlichen Verfahrens, so wird für eine allfällige Überprüfung der ersten Stel-

157 BAG 96–66

lungnahme ein aus allen Präsidentinnen und Präsidenten bestehender Ausschuss gebildet. Die Präsidentin oder der Präsident der erstinstanzlich beteiligten Gruppe hat beratende Stimme.

- ⁴ Das Sekretariat der Kommission wird vom Amt für Gemeinden und Raumordnung geführt.
- ⁵ Das Nähere regelt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in Weisungen.

Rechnungsführung, Entschädigung

- **Art.4** ¹Die Kommission stellt für ihre Aufwendungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Rechnung.
- ² Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder richten sich nach den hiefür geltenden besonderen regierungsrätlichen Vorschriften.

Aufhebung eines Erlasses

Art.5 Die Verordnung vom 21. Dezember 1983 über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art.6 Diese Verordnung tritt auf den 1. November 1996 in Kraft.

Bern, 14. August 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Lauri

Der Staatsschreiber: Nuspliger

30. Mai 1996

Reglement für die Anerkennung der Diplome in bildender Kunst

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995,

beschliesst:

1. Kapitel: Grundsatz

- **Art. 1** ¹Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die eine höhere Ausbildung in bildender Kunst bescheinigen, werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.
- ² Das Reglement ist auf Lehrdiplome nicht anwendbar.

2. Kapitel: Anerkennungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Ausbildung

Ziel der Ausbildung

- Art.2 ¹Der Ausbildungsgang gewährleistet eine umfassende Kompetenz in visueller und/oder audiovisueller Kunst und eine hohe gestalterische Allgemeinbildung.
- ² Die Diplomierten sollen insbesondere
- a verschiedene künstlerische Mittel und gestalterische Techniken kennen und kreativ anwenden können;
- b gegebene Themen und eigene Ideen auf hohem Niveau visuell oder audiovisuell umsetzen können;
- c ihr Schaffen im Rahmen der Kunstgeschichte und der zeitgenössischen Kunst kritisch analysieren und formulieren können.

Lehrplan

- **Art.3** ¹Die Ausbildung richtet sich im einzelnen nach dem Lehrplan, der vom Kanton erlassen oder genehmigt wird.
- ² Sie umfasst insbesondere
- a die künstlerische Arbeit im Atelier,
- b den Erwerb von gestalterischen und technischen Grundlagen,
- c den theoretischen Unterricht.

Künstlerische Arbeit im Atelier

Art.4 Die Studierenden entwickeln in der Atelierarbeit ihre Persönlichkeit, ihre künstlerische Sensibilität und Ausdrucksweise.

BAG 96-67

Gestalterische und technische Grundlagen **Art. 5** Die gestalterischen und technischen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Atelierarbeit und in ergänzendem Unterricht erweitert und vertieft. Der Unterricht in diesen Disziplinen umfasst traditionelle und neue Techniken, Medien, Materialkunde und Verfahrensarten.

Theoretischer Unterricht **Art.6** Der theoretische Unterricht erweitert die Allgemeinbildung und den kulturellen Horizont der Studierenden, insbesondere durch die Vermittlung der Kultur- und Kunstgeschichte. Er fördert die Reflexion über das künstlerische Schaffen und über die Stellung der Kunstschaffenden in der Gesellschaft.

Zulassung zur Ausbildung Art. 7 ¹Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

- a eine allgemeinbildende oder eine berufliche Ausbildung der Sekundarstufe II erfolgreich absolviert hat,
- b eine gestalterische Grundausbildung nachweist,
- c das Aufnahmeverfahren bestanden hat.
- Vom Abschluss einer Sekundarausbildung II kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen wird. Mindestalter für die Aufnahme ist in diesem Fall das vollendete 18. Altersjahr.

Dauer der Ausbildung **Art.8** Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre Vollzeitunterricht mit mindestens 2500 Unterrichtsstunden.

Qualifikation der Lehrkräfte

- **Art.9** ¹Die Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht verfügen über eine abgeschlossene Hochschulbildung oder eine gleichwertige Ausbildung mit zusätzlicher Berufserfahrung.
- ² Für den künstlerischen und fachspezifischen Unterricht werden Fachleute eingesetzt, die in der Regel einen Abschluss an einer höheren Fachschule für Gestaltung bzw. an einer Hochschule für Gestaltung und Kunst oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen. In allen Fällen ist eine zusätzliche künstlerische Tätigkeit gefordert.
- ³ Alle Lehrkräfte verfügen über eine methodisch-didaktische Eignung.
- Die Schulen ermöglichen und fördern die Fortbildung ihrer Lehrkräfte in Theorie und Praxis.

Unterrichtsformen, Infrastruktur **Art. 10** Die Schulen haben den Unterricht und die Arbeitsform so zu gestalten, dass das Erreichen des Bildungszieles im Sinne von Artikel 2 gewährleistet ist. Gleiches gilt für die Lehrmittel sowie für die personellen, räumlichen und materiellen Ressourcen.

2. Abschnitt: Diplomprüfungsverfahren

Diplomreglement Art. 11

Art. 11 Jede Schule verfügt über ein Diplomreglement. Dieses regelt die spezifischen Bedingungen der Diplomierung, enthält Bestimmungen zur Ernennung und zur Aufgabe der Experten und nennt die Rechtsmittel.

Diplomierung

- Art. 12 ¹Die Diplomierung erfolgt aufgrund der Bewertung folgender Elemente:
- a Leistungen während der Ausbildung,
- b Diplomarbeit,
- c Diplomprüfung.
- Die Diplomarbeit besteht in der Schaffung eines künstlerischen Werks. Sie ist in einer definierten Zeit unter der Begleitung einer oder mehrerer Lehrkräfte durchzuführen.
- Die Diplomprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen über die theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Diese Prüfungen werden in der Regel von den Lehrkräften der Schule und externen Experten abgenommen.

Diplom, Titel

Art. 13 ¹Das Diplom enthält:

- a die Bezeichnung der Schule und deren Sitzkanton,
- b die persönlichen Angaben des oder der Diplomierten,
- c den Vermerk «Diplom in bildender Kunst» und die Bezeichnung der Spezialisierung(en),
- d die Unterschrift der Schulleitung und der zuständigen Aufsichtsbehörde,
- e den Ort und das Datum.
- ² Das anerkannte Diplom trägt den zusätzlichen Vermerk «Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)».
- ³ Der Inhaber oder die Inhaberin eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als «diplomiert in bildender Kunst» zu bezeichnen.

3. Kapitel: Anerkennungsverfahren

Anerkennungskommission

- **Art. 14** ¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung des Verzeichnisses der Diplome (Art. 18) sowie die Beratung weiterer Fragen im Zusammenhang mit der künstlerischen Ausbildung in der Schweiz ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.
- ² Die Kommission besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³ Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz. Für drei dieser Mitglieder hat die Direktorenkonferenz der Schulen für Gestaltung Vorschlagsrecht.

⁴ Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Anerkennungsgesuch

- **Art. 15** ¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.
- ² Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.
- ³ Sie kann dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

Entscheid

- **Art. 16** ¹Der Entscheid über die Anerkennung, deren Ablehnung und eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.
- ² Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

Geltungszeitpunkt der Anerkennung **Art. 17** Die Anerkennungskommission stellt den Zeitpunkt fest, ab welchem die Anerkennung ihre Wirkung entfaltet.

Verzeichnis

- Art. 18 ¹Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.
- ² Erfüllt ein Diplom die Mindestanforderungen des Reglementes nicht mehr, gewährt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Schule wird darüber orientiert.

4. Kapitel: Anerkennung von ausländischen Diplomen

- **Art. 19** ¹Die EDK kann ausländische Diplome nach den Grundsätzen dieses Reglementes und unter Berücksichtigung von internationalem Recht anerkennen.
- ² Sie kann dafür Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen oder eine zusätzliche Berufserfahrung vorschreiben.
- ³ Für das Verfahren gilt sinngemäss das 3. Kapitel dieses Reglementes.
- ⁴ Der Vorstand der EDK kann einzelne Kompetenzen an die Anerkennungskommission oder an deren Geschäftsstelle delegieren.

5. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 20 Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Art. 10 Diplomvereinbarung).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

- **Art. 21** ¹Die Richtlinien zur Anerkennung der Diplome für höhere Ausbildung in bildender Kunst vom 26. Oktober 1990 werden aufgehoben.
- ² Anerkennungen, die nach diesen Richtlinien erfolgt sind, gelten auch nach neuem Recht.

Inkrafttreten

- Art.22 ¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
- ² Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Bern, 30. Mai 1996

Der Präsident: Schmid

Der Sekretär: Arnet

14. August 1996

Direktionsverordnung über die landwirtschaftliche Meisterprüfung

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe o des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz sowie Artikel 3 Buchstabe e und Artikel 5 Buchstabe h der Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung,

auf Antrag des Amts für Landwirtschaft,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Die Meisterprüfung für Landwirtinnen und Landwirte im Kanton Bern richtet sich nach dem Reglement vom 1. September 1996 über die landwirtschaftliche Meisterprüfung (RLM) des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins (SLV).

Bezugsquelle

Art.2 Das RLM kann beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern, Herrengasse 1, 3011 Bern, bezogen werden.

Inkrafttreten

Art.3 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. September 1996 in Kraft.

Bern, 14. August 1996

Die Volkswirtschaftsdirektorin: Zölch

166 BAG 96–68

11. September 1996

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EV GIG)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung und in Ausführung von Artikel 11, 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1 Diese Verordnung bezweckt in Ergänzung des Gleichstellungsgesetzes die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben.

II. Schlichtungsverfahren

Kantonale Schlichtungsstelle 1. Begriff

- **Art.2** Die kantonale Schlichtungsstelle gemäss Artikel 11 und 13 des Gleichstellungsgesetzes ist die Schlichtungskommission gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben.
- 2. Zuständigkeit
- **Art.3** Das Schlichtungsverfahren gilt sowohl für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse als auch für öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse.
- 3. Aufgaben
- Art.4 Die Schlichtungskommission nimmt die ihr vom Bundesrecht übertragenen Aufgaben wahr, indem sie
- a die Parteien informiert und berät;
- b auf eine gütliche Verständigung der Parteien hinwirkt.

Organisation 1. Wahl, Zusammensetzung

- **Art. 5** ¹Der Regierungsrat wählt acht Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Schlichtungskommission. Diese setzt sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite zusammen.
- ² Parität ist sowohl bezüglich privatrechtlichem als auch öffentlichrechtlichem Bereich zu gewährleisten.
- Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten sind Frauen und Männer paritätisch vertreten.

BAG 96-69

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident verfügt über eine juristische Ausbildung und besondere Fachkenntnisse bezüglich Gleichstellungsfragen, Arbeitsrecht und kantonaler Personalgesetzgebung. Die übrigen Mitglieder der Schlichtungskommission weisen ebenfalls Fachwissen in diesen Bereichen auf.

⁵ Die Schlichtungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

2. Arbeitsweise

- **Art.6** ¹Die Schlichtungskommission arbeitet im Milizsystem und wird analog der für die Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehung geltenden Regelung entschädigt.
- ² Sie trifft sich bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr.

3. Präsidentin oder Präsident Art. 7 Die Präsidentin oder der Präsident erfüllt die Beratungs- und Informationsaufgaben. Sie oder er bereitet die Schlichtungsfälle vor.

Verfahren
1. Einleitung

- **Art.8** ¹Das Schlichtungsverfahren ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich unter Angabe der Begehren zu beantragen.
- ² Nach Eingang eines Falles bei der Präsidentin oder dem Präsidenten orientiert sie oder er die Gegenpartei unverzüglich und versucht eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen.
- ³ Ist eine Einigung der Parteien nicht möglich, werden die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung vor der Schlichtungskommission vorgeladen.

2. Vor der Schlichtungskommission

- **Art.9** ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Schlichtungskommission ein. An der Schlichtungsverhandlung nehmen unter Wahrung der doppelten Parität neben der Präsidentin oder dem Präsidenten vier Mitglieder teil. In Fällen von grundlegender Bedeutung beruft die Präsidentin oder der Präsident die gesamte Schlichtungskommission ein.
- ² Das Verfahren vor der Schlichtungskommission ist mündlich.
- ³ Das Verfahren vor der Schlichtungskommission ist im Rahmen von Artikel 91 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern öffentlich.
- ⁴ Über die Parteiausführungen wird kein Protokoll geführt.
- ⁵ Parteivertretung ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident kann auch bei vertretenen Parteien persönliches Erscheinen anordnen. Dies gilt auch für ihre oder seine Vertretung.

3. Abschluss

Art. 10 ¹Am Ende der Schlichtungsverhandlung wird protokollarisch festgehalten, ob eine Einigung zustande gekommen ist oder

nicht. Zudem ist auf Antrag einer Partei ein Vergleichsvorschlag ins Protokoll aufzunehmen.

² Ein vor der Schlichtungskommission abgeschlossener oder von ihr genehmigter Vergleich ist vollstreckbar wie ein rechtskräftiges Urteil.

4. Kosten

Art. 11 Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos.

III. Zivilrechtspflege

Prozessgrundsätze

- Art. 12 ¹Bei Streitigkeiten gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben sind zulässig
- a die Prozessvertretung unabhängig vom Streitwert,
- b das schriftliche Verfahren.
- ² Die Richterin oder der Richter stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

Kosten

Art. 13 Das Verfahren ist unabhängig vom Streitwert kostenlos. Ausgenommen sind Fälle von mutwilliger Prozessführung.

IV. Rechtsschutz bei öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen

Rechtspflege

- **Art. 14** ¹Für Verfügungen und Entscheide, die ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis betreffen und die das Diskriminierungsverbot verletzen, finden vorbehältlich der Bestimmungen dieses Abschnittes die Bestimmungen über die Rechtspflege der Personalgesetzgebung, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Gemeindegesetzgebung Anwendung.
- ² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zulässig.

Frist

Art. 15 Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens (Art. 8) wahrt die ordentliche Rechtsmittelfrist. Diese beginnt mit dem Abschluss des Schlichtungsverfahrens (Art. 10) neu zu laufen.

Rechtsmittel von Organisationen

- Art. 16 ¹Die Möglichkeit zu Klagen und Beschwerden für Organisationen gemäss Artikel 7 des Gleichstellungsgesetzes gilt auch für öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse.
- Vor Beschreiten des Rechtsweges erwirkt sie bei der zuständigen Behörde eine Feststellungsverfügung.

Kündigungsschutz Art. 17 ¹Die Auflösung eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses ist anfechtbar, wenn sie ohne begründeten Anlass auf eine Beschwerde über eine Diskriminierung oder auf die Anrufung der Schlichtungsstelle durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter folgt.

² Die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter ist für die Dauer eines Beschwerde-, eines Schlichtungs- oder Gerichtsverfahrens sowie sechs Monate darüber hinaus vor einer Auflösung des Dienstverhältnisses geschützt.

Kosten

Art. 18 Das Verfahren ist kostenlos. Ausgenommen sind Fälle von mutwilliger Prozessführung.

V. Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben

Art. 19 Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Schlichtungskommission in ihrer Aufgabe.

VI. Schlussbestimmung

Art. 20 ¹Diese Verordnung tritt auf den 1. November 1996 in Kraft.

² Sie gilt längstens bis zum 31. Dezember 1999.

Bern, 11. September 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: *Lauri* Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

1 **435.311**

5. September 1996

Dekret

über das Interregionale Fortbildungszentrum in Tramelan

(Centre interrégional de perfectionnement; CIP)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 3 und 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung und Artikel 10 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt.

beschliesst:

I. Stellung

Institution

Art. 1 Das CIP ist eine öffentlichrechtliche Institution des Kantons Bern ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Unterstellung

- **Art. 2** ¹Das CIP ist der Erziehungsdirektion unterstellt. Diese hat die Oberaufsicht.
- ² Es ist gegenüber Dritten vertragsfähig.
- ³ Es erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieses Dekrets selbständig und nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Unternehmensführung.

II. Aufgaben, Leistungsvereinbarung und Zusammenarbeit

Aufgaben

- **Art.3** Das CIP ist eine Erwachsenenbildungsinstitution, welche insbesondere folgende Aufgaben erfüllt:
- a Erwachsenenbildung
 - allgemeine und berufliche Erwachsenenbildung
 - betriebliche Erwachsenenbildung;
- b Medien und Dokumentation
 - Medienproduktion
 - Mediathek:
- c Kultur
 - Organisation und Durchführung kultureller Aktivitäten
 - Förderung des Austausches zwischen den Sprachen, Kulturen und Regionen;
- d Dienstleistung
 - Bereitstellung von Bildungs- und Verwaltungsinfrastruktur
 - Unterhalt von Technologiezentren
 - Information und Beratung.

BAG 96-70

2 **435.311**

Leitbild, Leistungsvereinbarung **Art. 4** ¹Die Erziehungsdirektion genehmigt auf Antrag der Verwaltungskommission ein Unternehmensleitbild und die Unternehmensund Führungsgrundsätze.

- ² Sie schliesst mit dem CIP, vertreten durch die Verwaltungskommission, gestützt auf das Leitbild eine Leistungsvereinbarung ab.
- ³ Die Erziehungsdirektion und die Verwaltungskommission überprüfen periodisch die Leistungsvereinbarung, bestimmen das Dienstleistungsangebot sowie den Umfang und die Kostendeckungsgrade für die einzelnen Tätigkeitsfelder.

Zusammenarbeit

- **Art.5** ¹Das CIP arbeitet mit Institutionen zusammen, die sich mit Aus-, Fort- und Weiterbildung, Forschung und Dokumentation befassen.
- ² Es kann den erwähnten Institutionen seine Dienste anbieten und von ihnen Aufträge entgegennehmen.
- ³ Im übrigen steht das CIP in enger Verbindung mit den entsprechenden Institutionen des Kantons, der Schweiz und des Auslandes, mit kulturellen Institutionen, mit Universitäten, Fachhochschulen und weiteren interessierten Organisationen sowie den lokalen und regionalen Touristikorganisationen.

Aufträge und Beiträge Dritter

- Art.6 ¹Im Rahmen seines Grundauftrages kann das CIP Aufträge und Beiträge Dritter entgegennehmen.
- ² Aufträge und Beiträge Dritter dürfen die Erfüllung der primären Aufgaben und die Unabhängigkeit des CIP nicht beeinträchtigen.

Vereinbarungen und Beteiligungen Art. 7 Das CIP kann, soweit es für die Aufgabenerfüllung dienlich ist, a Vereinbarungen mit Dritten abschliessen, b sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.

III. Führung und Personal

Verwaltungskommission

- **Art.8** ¹Der Regierungsrat setzt eine Verwaltungskommission (VK) ein.
- ² Er legt die Mitgliederzahl und die Entschädigung fest.
- ³ Er trägt bei der Zusammensetzung der Vertretung von Sitzgemeinde und Region, der Wirtschaft und der Kultur sowie der kantonalen Verwaltung angemessen Rechnung. Die Direktorin oder der Direktor des CIP ist Mitglied der Verwaltungskommission.
- ⁴ Die Verwaltungskommission wird in der Regel von einer verwaltungsunabhängigen Person geleitet.

3

Aufgaben der VK Art.9 ¹Die Verwaltungskommission ist der Erziehungsdirektion gegenüber verantwortlich.

- Sie unterbreitet der Erziehungsdirektion das Unternehmensleitbild sowie die Unternehmens- und Führungsgrundsätze zur Genehmigung und legt im Rahmen dieses Dekrets die Geschäftspolitik des CIP fest.
- 3 Sie schliesst die Leistungsvereinbarung mit der Erziehungsdirektion ab, beantragt die erforderlichen finanziellen Ressourcen, legt den Stellenetat fest, genehmigt die Aufbauorganisation, legt die Kompetenzen der Direktion und des Personals fest und sorgt für das Controlling.

Direktion

- Art. 10 ¹Das CIP wird durch eine Direktorin oder einen Direktor geführt.
- Sie oder er wird durch die Erziehungsdirektion auf Antrag der VK angestellt.
- ³ Sie oder er ist im Rahmen der festgelegten Kompetenzen zuständig für die Aufgabenerfüllung des Zentrums nach den Bestimmungen dieses Dekretes, des Leitbildes und der Leistungsvereinbarung.
- ⁴ Sie oder er stellt das Personal des CIP an; die Anstellungen sind durch die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion zu genehmigen.
- ⁵ Sie oder er legt die Organisation und die Stellenbeschreibungen des Personals fest.

Anstellungsbedingungen, Stellenbesetzungen

- Art. 11 ¹Für das Personal des CIP gelten die Bestimmungen für das Personal der kantonalen Verwaltung.
- Uber die Besetzung von Stellen entscheidet die Direktorin oder der Direktor im Rahmen des von der VK genehmigten Stellenetats.
- Stellen dürfen nur besetzt werden, wenn die daraus entstehenden Kosten durch die Betriebsergebnisse (einschliesslich der Kantonsbeiträge) gedeckt werden können.

Anstellungen nach der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte

Art. 12 Kursleiterinnen und -leiter können nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte angestellt werden.

IV. Finanzierung, Betriebs- und Kostenrechnung

Spezialfinanzierung

- Art. 13 ¹Die Rechnung des CIP wird als Fonds gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung über die Spezialfinanzierung geführt.
- Die Fondsmittel werden zugunsten des Fonds verzinst.

Kostenrechnung

4

Art. 14 Das CIP führt in Ergänzung zur Staatsrechnung eine Betriebs- und Kostenrechnung.

Finanzierung

- **Art. 15** ¹Die Finanzierung des CIP erfolgt durch die Erträge aus seiner Tätigkeit und durch Beiträge Dritter.
- ² Der Kanton leistet im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel der Erziehungsdirektion einen allgemeinen Beitrag für die Bereitstellung der Grundinfrastruktur und die Finanzierung der nach den vorgegebenen Kostendeckungsgraden nicht gedeckten Kosten.

Revision

Art. 16 Die Rechnungsprüfung obliegt der kantonalen Finanzkontrolle.

Hotel, Restaurant

- **Art. 17** ¹Die Führung des Hotel- und Restaurantbetriebes kann Dritten übertragen werden.
- ² Das Ergebnis des Hotel- und Restaurantbetriebes ist gesondert auszuweisen.
- ³ Der Hotel- und Restaurantbetrieb ist grundsätzlich kostendeckend zu führen.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

Art. 18 Das Dekret vom 15. Mai 1984 betreffend das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 19 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 5. September 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Kaufmann

Der Staatsschreiber: Nuspliger